



Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

Stadtverwaltung Königsee-Rottenbach
Herrn Bürgermeister
Volker Stein
Markt 1
07426 Königsee-Rottenbach



Ihr/e Ansprechpartner/in
Herr Olaf Becker

Durchwahl
Telefon +49 361 /3794140
Telefax +49 361 /3794302

olaf.becker@
tmbwk.thueringen.de

Ihr Zeichen
7. Juli 2014

Ihre Nachricht vom
462.107 (000609)

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
27-5085-14 (Königsee-
Rottenbach)

Vollzug des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG)
hier: Ausgestaltung der Elternbeiträge

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

Erfurt,
28. Juli 2014

Herr Minister Matschie bedankt sich für Ihr Schreiben vom 7. Juli 2014 und hat mich gebeten, Ihnen ein Antwortschreiben zukommen zu lassen.

Sie bringen zum Ausdruck, dass bei Ihnen bezüglich der Ausgestaltung von Elternbeiträgen Rechtsunsicherheiten bestehen. Zu Ihren Ausführungen nehme ich wie folgt Stellung:

Bei den in § 20 ThürKitaG genannten „Elternbeiträgen“ handelt es sich im Rechtssinne um „Gebühren“, die dem Abgabebegriff unterfallen (Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofes vom 5. Dezember 2007 – 47/06 – Rz. 73; juris). Die Kalkulation, Festsetzung und Erhebung derartiger Benutzungsgebühren richtet sich daher grundsätzlich nach den Vorgaben des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG).

Nach dessen § 12 Abs. 2 Satz 1 ThürKAG soll das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundätzen ansatzfähigen Kosten vollständig decken. Dieser allgemeine Kostendeckungsgrundsatz findet jedoch seine Einschränkungen im § 20 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 ThürKitaG, der sich an den bundesrechtlichen Rahmenvorgaben des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) anrichtet.

Hierüber wird gewährleistet, dass der Gebührenpflichtige, welcher die angebotene Leistung nachfragt und auch tatsächlich in Anspruch nimmt, keinen vollen Kostenersatz zu leisten hat (Verbot der Vollkostendeckung). Insoweit wird in der Regel nur ein Teil der Betriebskosten der Tageseinrichtungen von den erhobenen Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) gedeckt.

Thüringer Ministerium
für Bildung, Wissenschaft
und Kultur
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.tmbwk.de

E-Mail-Adressen dienen im TMBWK
nur dem Empfang einfacher Mitteilun-
gen ohne Signatur und/oder Ver-
schlüsselung.

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF820
IBAN: DE14820500003004444141

Für die konkrete Festsetzung und Ausgestaltung von Elternbeiträgen sind wiederum die mit der Aufgabenwahrnehmung nach §§ 5, 17 ThürKitaG be-
trauten Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen und verfassungsrechtlich
garantierten Selbstverwaltung zuständig. Dabei haben sie neben dem Verbot
der Vollkostendeckung (§ 20 Abs. 1 Satz 1 ThürKitaG) das Gebot der Sozi-
alverträglichkeit zu beachten (§ 20 Abs. 2 Satz 1 ThürKitaG).

Dementsprechend kann der Elternbeitrag nach Einkommen und/oder nach
der Kinderzahl gestaffelt werden. Bei einer Staffelung nach der Kinderzahl
liegt es im Ermessen der jeweiligen Betreuungsgemeinde, ob auf die Anzahl
der kindergeldberechtigten Kinder oder die Anzahl der Geschwisterkinder in
der Einrichtung abgestellt wird (Urteil des OVG Weimar vom 17. Juli 2006 - 3
N 582/02 - Rz. 100; juris).

Wenn in der Stadt Königsee-Rottenbach eine Staffelung nach der Kinderzahl
dahingehend erfolgt ist, dass eine Ermäßigung immer dann eintritt, wenn
Geschwisterkinder gleichzeitig eine Einrichtung besuchen, entspricht eine
derartige Regelung den Vorgaben des § 20 Abs. 2 ThürKitaG (vgl. OVG
Weimar a. a. O.).

Hierneben ist bei der sozialverträglichen Ausgestaltung von Elternbeiträgen
auch der Betreuungsumfang zu berücksichtigen. Die von Ihnen gebühren-
rechtlich vorgenommene Abstufung zwischen Halb- und Ganztagsplatz ent-
spricht insoweit ebenfalls der gesetzlichen Forderung.

Ich hoffe, Ihnen mit den vorstehenden Ausführungen weiter geholfen zu ha-
ben, und stehe gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Michael Rutz